

Ergänzende Bestimmungen

zur

"Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist"

Präambel

Die Ergänzenden Bestimmungen haben hinsichtlich der AVBWasserV erläuternde und ergänzende Funktion. Die sich aus der AVBWasserV zwingend ergebenden Rechte und Pflichten der Parteien des Versorgungsvertrages bleiben ansonsten unberührt.

I. Vertragsabschluss

Das Wasserversorgungsunternehmen, im Weiteren mit WVU abgekürzt, schließt grundsätzlich einen Versorgungsvertrag mit dem jeweiligen Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes ab. Abweichend hiervon kann der Mieter im nichtgewerblichen Bereich als einzelne natürliche Person Vertragspartner des Versorgungsvertrages werden, sofern er alleiniger Nutzer der betreffenden Verbrauchsstelle ist.

Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, für und gegen die Wohnungseigentümer mit dem WVU abzuschließen, insbesondere personelle Veränderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem WVU unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

II. Antragsverfahren

Der Antrag auf erstmalige Wasserversorgung des zu versorgenden Grundstückes ist auf dem Formular „Versorgungsanfrage“, zu stellen. Das Formular kann auf der Internetseite des WVU heruntergeladen werden.

Dem Antrag sind zusätzlich Angaben über zu erwartende Besonderheiten bei Wasserbezug (z.B. in Krankenhäusern, Industriebetrieben und Arztpraxen) hinzuzufügen.

Eine Änderung des Bauplanes, die auch eine Änderung des zu verlegenden Hausanschlusses erfordert, ist dem WVU unverzüglich mitzuteilen. Dadurch bedingte Mehraufwendungen hat der Antragsteller dem WVU zu erstatten.

Bei Anschlüssen, die über Privatgrundstücke führen, die nicht dem Anschlussnehmer gehören, erfolgt ein Anschluss ferner nur, wenn dingliche Sicherheiten zu Gunsten des Versorgungsunternehmens auf diesen Grundstücken eingetragen werden.

III. Baukostenzuschuss

Die Höhe des von dem Anschlussnehmer zu zahlenden Baukostenzuschusses ergibt sich aus Anlage „Preisblatt Wasser“ in der jeweils geltenden Fassung.

Bemessungsgrundlage für den Baukostenzuschuss ist die Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes. Die Straßenfrontlänge wird auf ganze Meter kaufmännisch gerundet.

Bei Grundstücken, die an zwei öffentlichen Straßen angrenzen, gilt als Frontlänge die halbe Summe der beiden an öffentlichen Straßen angrenzenden Frontlängen des anzuschließenden Grundstückes; entsprechendes gilt, wenn das Grundstück dreiseitig angrenzt.

Der Baukostenzuschuss wird auch für Hinterliegergrundstücke erhoben, unabhängig davon, ob dessen Eigentümer auch Eigentümer des Vordergrundstückes ist. Dabei ist als Mindeststraßenfrontlänge eine solche von 15 m zugrunde zu legen.

IV. Hausanschluss und Hausanschlusskosten

Bei der Unterhaltung oder Erneuerung des Hausanschlusses ist das WVU nicht zur Wiederherstellung des vorherigen Zustandes, insbesondere zur Rekultivierung und Wiederanbringung von Wand- und Bodenbelägen, verpflichtet; im Falle der Überbauungen, Überpflanzungen, Überpflasterungen und ähnlichen Erschwernissen hat der Anschlussnehmer die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.

Wird es notwendig, dass bei einer Erneuerung der Anschlussleitung, diese an einer anderen Stelle als bisher in das Gebäude eingeführt werden muss, aus Gründen die die KEW AG nicht zu vertreten hat (Beispiel: Überbauung der Anschlussleitung durch den Grundstückseigentümer, andere Nutzung des Kellerraums, o.ä.), ist die KEW berechtigt die Anschlussarbeiten im Gebäude auf die alte Hausinstallation dem Anschlussnutzer in Rechnung zu stellen. Es werden durch die KEW AG nur Verbindungen auf Stahlleitungen oder Kupferleitungen durchgeführt. Bei Inneninstallationen aus Kunststoffleitungen ist, wegen der Vielzahl von verschiedenen Klemm/Press-Systemen der Anschlussnutzer selbst in der Pflicht, durch einen zugelassenen Installateur die Innenverbindung herstellen zu lassen.

V. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

Eine unverhältnismäßig lange Anschlussleitung im Sinne des § 11 Abs. 1 Ziffer 2 AVB Wasser V liegt in der Regel dann vor, wenn sie eine Länge von 20 m, gemessen von der Wasserversorgungsleitung bis zum Gebäude, überschreitet.

Der Standort des Wasserzählerschachtes bzw. Wasserzählerschranks ist mit den WVU abzustimmen und soll außerhalb von Verkehrsflächen und Gehwegen liegen.

Verzichtet das WVU zu Gunsten des Anschlussnehmers auf die Anbringung eines WZ- Schachtes oder WZ-Schranks, z.B., weil die Anbringung unmöglich oder unzumutbar ist, so trägt der Anschlussnehmer die Kosten der Unterhaltung des Hausanschlusses und eventuell in diesem Bereich entstehender Wasserverluste. Das Nähere regelt ein schriftlicher Vertrag.

VI. Anbringen der Messeinrichtung und der Absperrvorrichtung

Unmittelbar nach Eintritt des Hausanschlusses in das Gebäude wird eine Absperrvorrichtung des WVU eingebaut, hinter der die Messeinrichtung installiert wird. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, direkt hinter dieser Messeinrichtung ein Absperrventil mit Rückflussverhinderer einbauen zu lassen.

Kann die Messeinrichtung nicht unmittelbar hinter der Absperrvorrichtung eingebaut werden, gehen die Mehraufwendungen der Leitungsverlegung von der Absperrvorrichtung bis zur Messeinrichtung nach tatsächlichem Aufwand zu Lasten des Anschlussnehmers. Der Leitungsteil von der Absperrvorrichtung bis zur Messeinrichtung gehört in diesem Falle bereits zur Kundenanlage. Die Kosten für spätere Reparaturen an diesem Leitungsteil trägt der Kunde.

VII. Auskünfte

Das WVU ist verpflichtet und berechtigt, den zuständigen Kommunen für die Berechnung der Abwassergebühren die abgerechnete Menge des Trinkwasserbezugs des Kunden mitzuteilen.

VIII. Unterbrechung und Beendigung der Versorgung

Bei der zeitweisen Absperrung eines Hausanschlusses bleibt das Vertragsverhältnis bestehen. Die verbrauchsabhängigen Entgelte, insbesondere der Grundpreis, sind in dieser Zeit von dem Kunden weiter zu entrichten.

Das WVU ist berechtigt, die Hausanschlussleitung eines Grundstückes ganz oder zum Teil abzusperrern bzw. zu entfernen, wenn seit länger als einem Jahr kein Wasser entnommen oder das Vertragsverhältnis beendet wurde. Die dabei entstehenden Kosten trägt der Anschlussnehmer.

IX. Berechnung von Kosten

Vom Kunden zu tragende Kosten werden nach den Positionen der Anlage „Preisblatt Wasser“ in der jeweils geltenden Fassung berechnet. Nicht pauschalisierte Kosten werden nach entstandenem Aufwand berechnet.